

§ 19 UWG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder [fahrlässig](#) entgegen § [5c Abs. 1 UWG](#) Verbraucherinteressen verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Gegenüber einem [Unternehmer](#), der in den von dem Verstoß [betroffenen](#) Mitgliedstaaten der Europäischen Union in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr mehr als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro Jahresumsatz erzielt hat, kann eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf 4 Prozent des Jahresumsatzes nicht übersteigen. Die Höhe des Jahresumsatzes kann geschätzt werden. Liegen keine Anhaltspunkte für eine Schätzung des Jahresumsatzes vor, so beträgt das Höchstmaß der Geldbuße zwei Millionen Euro. Abweichend von den Sätzen 2 bis 4 gilt gegenüber einem [Täter](#) oder einem Beteiligten, der im Sinne des § 9 OWiG (des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) für einen [Unternehmer](#) handelt, und gegenüber einem Beteiligten im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 OWiG (des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), der kein [Unternehmer](#) ist, der Bußgeldrahmen des Satzes 1. Das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 OWiG (des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) ist das nach den Sätzen 1 bis 4 anwendbare Höchstmaß.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nur im Rahmen einer koordinierten Durchsetzungsmaßnahme nach [Art. 21 der Verordnung \(EU\) 2017/2394](#) geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) sind

1. das Umweltbundesamt,
2. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei einer Zuwiderhandlung, die sich auf die Tätigkeit eines Unternehmens im Sinne des § 2 Nummer 2 des [EU](#)-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes bezieht, und
3. die nach Landesrecht zuständige [Behörde](#) bei einer Zuwiderhandlung, die sich auf die Tätigkeit eines Unternehmens im Sinne des § 2 Nummer 4 des [EU](#)-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes bezieht.

Fassung ab 01. Aug 2022

Fassung bis einschl 31. Jul 2022

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) sind

1. das Bundesamt für Justiz,
2. ...

Fassung bis 27. Mai 2022

(weggefallen)